

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 1095/2022 vom 10.10.2022

Entwurf der ersten Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Der Entwurf der nachstehenden Änderungssatzung wird im Rahmen des vorgeschriebenen Konsultationsverfahrens nach Art. 85 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 öffentlich zugänglich gemacht. Der Satzungsentwurf kann bis zum 25.10.2022 montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr beim Kreis Recklinghausen, Fachdienst 39 - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen oder Bedenken gegen diesen Satzungsentwurf bis zum 25.10.2022 schriftlich dem Kreis Recklinghausen, 45657 Recklinghausen oder persönlich zur Niederschrift beim Kreis Recklinghausen, Fachdienst 39 - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr mitgeteilt werden können.

Über die Anregungen oder Bedenken sowie den Erlass des nachstehenden Satzungsentwurfs beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Recklinghausen, 10.10.2022

Kreis Recklinghausen
Der Landrat

gez. Klimpel

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Erläuterungen:

I. Allgemeines

Die Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene sollen sich, dem Entwurf der ersten Änderungssatzung folgend, rückwirkend zum 01.01.2021 nach der vom Kreistag des Kreises Recklinghausen am 28.11.2022 zu beschließenden ersten Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene richten.

Grundlage dieser Satzung ist die mit Wirkung vom 14.12.2019 gültige EU Verordnung 2017/625 vom 15. März 2017.

Das Kapitel VI der VO 2017/625 (Artikel 78 bis Artikel 85) regeln dabei die Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten und bilden so die EU-Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung in den EU-Mitgliedstaaten.

Gemäß Kapitel VI Artikel 85 Abs. 3 der VO 2017/625 müssen die Mitgliedstaaten vor einer Beschlussfassung über die Gebührensatzung die maßgeblichen Interessenvertreter zu den allgemeinen Methoden zur Berechnung der Gebühren oder Abgaben konsultieren (sog. Konsultationsverfahren).

Es folgt nunmehr ein zweistufiges Verfahren:

1. Konsultationsverfahren

Der anliegende Entwurf der ersten Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird mit Anlagen im Rahmen einer öffentlichen Bekanntmachung veröffentlicht und auf Wunsch auch den betroffenen Unternehmen und den Fachverbänden übersandt. Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen oder Bedenken gegen diese Satzung schriftlich oder persönlich zur Niederschrift dem Kreis Recklinghausen, Fachdienst 39 - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, bis zum 25.10.2022 mitgeteilt werden können.

2. Beschlussverfahren über die Fleischhygienegebührensatzung

Die eingehenden Anregungen und Bedenken werden bewertet und je nach Ergebnis der Prüfung in der anliegenden Gebührensatzung berücksichtigt. Der ggfs. geänderte Entwurf der Gebührensatzung wird dann - unter Hinweis auf die berücksichtigten und nicht berücksichtigten Anregungen und Bedenken - dem Kreisausschuss und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

II. Hinweise zur Gebührenkalkulation

Aufgrund gestiegener Personal- und Sachkosten ist eine Anpassung der zurzeit geltenden Gebührensatzung erforderlich.

Eine Tarifsteigerungen zum 01.04.2021 sorgte beispielsweise im Gebührenjahr 2021 für eine Erhöhung der Personalkosten der nicht vollbeschäftigten Tierärzte und Fachassistenten.

Insgesamt ergibt sich hier im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr ein Mehraufwand in Höhe von rund 217.000 Euro, der nicht durch die Vorjahresgebühr, geschweige denn durch die gesetzliche Pflichtgebühr aufgefangen werden kann.

Die im Entwurf der ersten Änderungssatzung festgesetzten Gebühren sind kostendeckend kalkuliert und überschreiten daher die im Gesetz genannten Pflichtgebühren. Würde der Kreis Recklinghausen mit den in der EU Verordnung 2017/625 gültigen Pflichtgebühren kalkulieren, bliebe ein Betrag von glatt 1,8 Mio. Euro ungedeckt.

Die Gesamtkosten der Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene in Großbetrieben betragen für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 rd. 4.730.000 Euro. Hiervon entfielen

- 4.380.000 EUR (rd. 93 % der Gesamtkosten) auf die an das Untersuchungspersonal zu zahlenden Vergütungen und die Gebühren für die Rückstandsuntersuchungen. Diese können den Betrieben als "direkte Kosten" zugeordnet werden. Sie werden unmittelbar durch die Zahl der Schlachtungen beeinflusst, können also steigen oder sinken und verändern in dem Umfang somit auch die Gebühreneinnahmen.
- 303.000 EUR (rd. 6 % der Gesamtkosten) auf das Verwaltungspersonal, das im Zusammenhang mit den Untersuchungen tätig ist. Diese "indirekten Kosten" wurden entsprechend dem Anteil der direkten Personalkosten verteilt.
- 46.000 EUR (rd. 1 % der Gesamtkosten) auf Sachkosten wie z. B. Untersuchungsgeräte/-materialien, Dienstkleidung, Literatur, Bürobedarf, Kurierfahrten.

2. Umsetzung der Transparenzvorgaben nach der EU-Verordnung

Nach Artikel 85 Abs. 1 der VO 2017/625 gewähren die Mitgliedstaaten ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der Gebühren oder Abgaben für amtliche Kontrollen insbesondere in Bezug auf

- die Methode zur Festsetzung der Gebühren oder Abgaben und die dafür verwendeten Daten,
- die Höhe der Gebühren oder Abgaben, die für jede Unternehmerkategorie und für jede Kategorie von amtlichen Kontrollen oder anderen amtlichen Tätigkeiten erhoben werden,
- die Aufschlüsselung der Kosten gemäß Artikel 81 (Kostenarten z. B. Kosten für Löhne, Sozialversicherung, Altersruhegeld, Einrichtung und Ausrüstung, Instandhaltung, Verbrauchsgüter, Schulungen, Reisekosten, Laborkosten).

Nach Absatz 2 dieses Artikels macht jede zuständige Behörde die nach Absatz 1 genannten Informationen für jeden Bezugszeitraum sowie die entstehenden Kosten öffentlich zugänglich. Diese aus der VO 2017/625 geforderten Informationen ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3.

III. Zusammenfassung

Aufgrund gestiegener Personal- und Sachkosten ist eine Anpassung der zurzeit geltenden Gebührensatzung erforderlich. Diese erste Änderungssatzung soll rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Vor Erlass der Änderungssatzung ist den betroffenen Unternehmen und den Fachverbänden im Rahmen des vorgeschriebenen Konsultationsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Anlagenliste:

Anlage 1: Entwurf der ersten Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Anlage 2: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation für den Schlachthof der Firma Westfleisch in Oer-Erkenschwick

Anlage 3: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation für den Schlachthof Recklinghausen

Entwurf der ersten Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen vom XX.XX.XXXX zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 07.10.2022 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 28.11.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 1 Nr. 1.1 und Nr. 1.2 der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 19.09.2022 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird wie folgt geändert:

1.1 Für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH Oer-Erkenschwick (ehem. Firma Barfuss GmbH, Oer-Erkenschwick)

Tierart	je Tier ab 01.01.2021
Schwein / Wildschwein < 25 kg	1,43 €
Schwein / Wildschwein 25 kg und mehr	1,43 €

1.2 Für den Schlachthof Recklinghausen

Tierart	je Tier ab 01.01.2021
Schwein / Wildschwein < 25 kg	2,96 €
Schwein / Wildschwein 25 kg und mehr	2,96 €

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Im Übrigen gilt die Satzung des Kreises Recklinghausen vom 07.10.2022 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene weiter.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende erste Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen vom 28.11.2022 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 07.10.2022 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NRW gegen diese Änderungssatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den XX.XX.2022

Bodo Klimpel
Landrat

**Jahresabschluss 2021
Schlachthof Recklinghausen**

Gegenüberstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben:	
Ausgaben 2021	1.120.942,88 €
Einnahmen 2021	durch Gebühr 2,96 €
	1.122.278,08 €
Überschuss/ Fehlbetrag	1.335,20 €

Überschuss/ Fehlbetrag pro Schwein:	
Überschuss/ Fehlbetrag	1.335,20 €
Anzahl der Schweine	379.148
Überschuss/ Fehlbetrag pro Schwein	0,00 €

Überschuss/ Fehlbetrag in 2021	1.335,20 €
Überschuss/ Fehlbetrag in 2021 pro Schwein	0,00 €

Der Überschuss in Höhe von 1.335,20 € ergibt sich aus einer Rundungsdifferenz. Diese Rundungsdifferenz auf die Anzahl der Schweine umgelegt führt nicht zu einer Senkung der Gebühr.

1. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben 2021

Ausgaben 2021:

Die gesamten Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

	Schweineschlachtung	
nicht vollbesch. MA (FA+TÄ)	741.063,16 €	s. Seite 3
SH-Leitung	145.677,75 €	s. Seite 4
FD 10	9.905,81 €	s. Seite 5
FD 39	112.986,92 €	s. Seite 6
Fahrtkosten Kurierdienst	1.517,22 €	s. Seite 7
Sachkosten	31.560,17 €	s. Seite 7
Kosten CVUA	78.231,86 €	s. Seite 7
Gesamtkosten	1.120.942,88 €	

Einnahmen 2021:

Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

Monat	Schlachtmenge <i>s. Anlage 8a</i>	Gemeinschafts- gebühr SOLL	SOLL- Einnahmen
Januar	29.973	2,96 €	88.720,08 €
Februar	28.179	2,96 €	83.409,84 €
März	31.967	2,96 €	94.622,32 €
April	30.012	2,96 €	88.835,52 €
Mai	28.710	2,96 €	84.981,60 €
Juni	30.515	2,96 €	90.324,40 €
Juli	30.549	2,96 €	90.425,04 €
August	32.636	2,96 €	96.602,56 €
September	33.253	2,96 €	98.428,88 €
Oktober	33.932	2,96 €	100.438,72 €
November	35.034	2,96 €	103.700,64 €
Dezember	34.388	2,96 €	101.788,48 €
Gesamteinnahmen	379.148		1.122.278,08 €

Ausgaben 2021	1.120.942,88 €
Einnahmen 2021	1.122.278,08 €

7. Ermittlung der kostendeckenden Gebühr

Gesamtkosten:

Die gesamten Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenart	Kosten in Euro	
nicht vollbesch. MA (FA+TÄ)	741.063,16 €	s. Seite 3
SH-Leitung	145.677,75 €	s. Seite 4
FD 10	9.905,81 €	s. Seite 5
FD 39	112.986,92 €	s. Seite 6
Fahrkosten Kurierdienst	1.517,22 €	s. Seite 7
Sachkosten	31.560,17 €	s. Seite 7
Kosten CVUA	78.231,86 €	s. Seite 7
Gesamtkosten	1.120.942,88 €	

Stückgebühren:

Die Gesamtkosten sind zur Ermittlung der Stückgebühr entsprechend der Schlachtzahlen umzulegen.

Schlachtzahl	379.148	s. Anlage 8a
---------------------	----------------	--------------

Die Gebühr pro Schwein errechnet sich wie folgt:

Gesamtkosten	Schlachtzahl	Stückgebühr
1.120.942,88 €	379.148	2,9565 €

kostendeckende Gebühr 2,96 €

8. Verrechnung Soll und Ist

Im Folgenden werden die Einnahmen durch die Mindestgebühr mit denen der Soll-Gebühr verglichen.

Monat	Schlachtmenge <i>s. Anlage 8a</i>	Gemeinschafts- gebühr Ist	Ist- Einnahmen	Gemeinschaftsg- ebühr Soll	Soll- Einnahmen
Januar	29.973	1,00 €	29.973,00 €	2,96 €	88.720,08 €
Februar	28.179	1,00 €	28.179,00 €	2,96 €	83.409,84 €
März	31.967	1,00 €	31.967,00 €	2,96 €	94.622,32 €
April	30.012	1,00 €	30.012,00 €	2,96 €	88.835,52 €
Mai	28.710	1,00 €	28.710,00 €	2,96 €	84.981,60 €
Juni	30.515	1,00 €	30.515,00 €	2,96 €	90.324,40 €
Juli	30.549	1,00 €	30.549,00 €	2,96 €	90.425,04 €
August	32.636	1,00 €	32.636,00 €	2,96 €	96.602,56 €
September	33.253	1,00 €	33.253,00 €	2,96 €	98.428,88 €
Oktober	33.932	1,00 €	33.932,00 €	2,96 €	100.438,72 €
November	35.034	1,00 €	35.034,00 €	2,96 €	103.700,64 €
Dezember	34.388	1,00 €	34.388,00 €	2,96 €	101.788,48 €
Gesamteinnahmen:	379.148		379.148,00 €		1.122.278,08 €

IST- Einnahmen 2021	379.148,00 €
SOLL- Einnahmen 2021	1.122.278,08 €
Differenz:	-743.130,08 €

**Jahresabschluss 2021
Schlachthof Oer-Erkenschwick**

Gegenüberstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben:	
Ausgaben 2021	3.608.283,91 €
Einnahmen 2021 durch Gebühr 1,43 €	3.612.180,00 €
Überschuss/ Fehlbetrag	3.896,09 €

Überschuss / Fehlbetrag pro Schwein:	
Überschuss / Fehlbetrag	3.896,09 €
Anzahl der Schweine	2.526.000
Überschuss / Fehlbetrag pro Schwein	0,00 €

Überschuss / Fehlbetrag in 2021	3.896,09 €
Überschuss / Fehlbetrag in 2021 pro Schwein	0,00 €

Der Überschuss in Höhe von 3.896,09 € ergibt sich aus einer Rundungsdifferenz. Diese Rundungsdifferenz auf die Anzahl der Schweine umgelegt führt nicht zu einer Senkung der Gebühr.

1. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben 2021

Ausgaben 2021:

Die gesamten Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

	Schweineschlachtung	
nicht vollbesch. MA (FA+TÄ)	2.746.083,90 €	s. Seite 3
hauptamtl. TÄ	148.673,51 €	s. Seite 4
FD 10	36.321,30 €	s. Seite 5
FD 39	143.626,44 €	s. Seite 6
Fahrtkosten Kurierdienst	10.107,40 €	s. Seite 7
Sachkosten	2.607,90 €	s. Seite 7
Kosten CVUA	520.863,45 €	s. Seite 7
Gesamtkosten	3.608.283,91 €	

Einnahmen 2021:

Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

Monat	Schlachtmenge <small>s. Anlage 6a</small>	Gemeinschafts- gebühr SOLL	SOLL- Einnahmen
Januar	229.347	1,43 €	327.966,21 €
Februar	210.656	1,43 €	301.238,08 €
März	214.056	1,43 €	306.100,08 €
April	205.760	1,43 €	294.236,80 €
Mai	205.564	1,43 €	293.956,52 €
Juni	197.487	1,43 €	282.406,41 €
Juli	187.870	1,43 €	268.654,10 €
August	198.824	1,43 €	284.318,32 €
September	225.360	1,43 €	322.264,80 €
Oktober	224.806	1,43 €	321.472,58 €
November	209.650	1,43 €	299.799,50 €
Dezember	216.620	1,43 €	309.766,60 €
Gesamteinnahmen	2.526.000		3.612.180,00 €

Ausgaben 2021	3.608.283,91 €
Einnahmen 2021	3.612.180,00 €

7. Ermittlung der kostendeckenden Gebühr

Gesamtkosten:

Die gesamten Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenart	Kosten in Euro	
nicht vollbesch. MA (FA+TÄ)	2.746.083,90 €	s. Seite 3
hauptamtl. TÄ	148.673,51 €	s. Seite 4
FD 10	36.321,30 €	s. Seite 5
FD 39	143.626,44 €	s. Seite 6
Fahrkosten Kurierdienst	10.107,40 €	s. Seite 7
Sachkosten	2.607,90 €	s. Seite 7
Kosten CVUA	520.863,45 €	s. Seite 7
Gesamtkosten	3.608.283,91 €	

Stückgebühren:

Die Gesamtkosten sind zur Ermittlung der Stückgebühr entsprechend der Schlachtzahlen umzulegen.

Schlachtzahl	2.526.000	s. Anlage 8a
---------------------	------------------	--------------

Die Gebühr pro Schwein errechnet sich wie folgt:

Gesamtkosten	Schlachtzahl	Stückgebühr
3.608.283,91 €	2.526.000	1,4285

kostendeckende Gebühr	1,43 €
------------------------------	---------------

8. Verrechnung Soll und Ist

Im Folgenden werden die Einnahmen durch die Mindestgebühr mit denen der Soll-Gebühr verglichen.

Monat	Schlachtmenge <i>s. Anlage 8a</i>	Mindestgebühr	Ist- Einnahmen	Gemeinschafts- gebühr Soll	Soll- Einnahmen
Januar	229.347	1,00 €	229.347,00 €	1,43 €	327.966,21 €
Februar	210.656	1,00 €	210.656,00 €	1,43 €	301.238,08 €
März	214.056	1,00 €	214.056,00 €	1,43 €	306.100,08 €
April	205.760	1,00 €	205.760,00 €	1,43 €	294.236,80 €
Mai	205.564	1,00 €	205.564,00 €	1,43 €	293.956,52 €
Juni	197.487	1,00 €	197.487,00 €	1,43 €	282.406,41 €
Juli	187.870	1,00 €	187.870,00 €	1,43 €	268.654,10 €
August	198.824	1,00 €	198.824,00 €	1,43 €	284.318,32 €
September	225.360	1,00 €	225.360,00 €	1,43 €	322.264,80 €
Oktober	224.806	1,00 €	224.806,00 €	1,43 €	321.472,58 €
November	209.650	1,00 €	209.650,00 €	1,43 €	299.799,50 €
Dezember	216.620	1,00 €	216.620,00 €	1,43 €	309.766,60 €
Gesamteinnahmen:	2.526.000		2.526.000,00 €		3.612.180,00 €

Ist-Einnahmen	Mindestgebühr 2021	2.526.000,00 €
SOLL- Einnahmen	2021	3.612.180,00 €
Differenz:		-1.086.180,00 €